



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: 0043/1/4000-38668
Fax: 0043/1/4000-99-38668
e-Mail : post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-101/050/2255/2016-8
S. B.
2) VGW-101/V/050/2256/2016
Dr. J. D.
3) VGW-101/V/050/2257/2016
H. Si.
4) VGW-101/V/050/2258/2016
Ku. Sc.
5) VGW-101/V/050/2259/2016
Fr. Di.
6) VGW-101/V/050/2260/2016
He. F.
7) VGW-101/V/050/2261/2016
Ka. F.
8) VGW-101/V/050/2262/2016
Gemeinde A.
9) VGW-101/V/050/2263/2016
An. R.
10) VGW-101/V/050/2264/2016
And. R.
11) VGW-101/V/050/2265/2016
Dipl.-Ing. V. Ho.
12) VGW-101/V/050/2266/2016
Dipl.-Ing. K. Ho.
13) VGW-101/V/050/2267/2016
K. Ho.
14) VGW-101/V/050/2268/2016
T. Ho.
15) VGW-101/V/050/2269/2016
Ern. Kn.
16) VGW-101/V/050/2270/2016
Kar. Kn.
17) VGW-101/V/050/2271/2016
Hei. Re.
18) VGW-101/V/050/2272/2016
W. Re.
19) VGW-101/V/050/2273/2016
Rei. Re.
20) VGW-101/V/050/2274/2016
S. B.
21) VGW-101/V/050/2275/2016
Ew. F.
22) VGW-101/V/050/2276/2016
Her. Tr.

Wien, 11. April 2016
Zah

- 23) VGW-101/V/050/2277/2016
Ka. St.
24) VGW-101/V/050/2278/2016
Jo. Sp.
25) VGW-101/V/050/2279/2016
Er. Sp.
26) VGW-101/V/050/2280/2016
M. L.
27) VGW-101/V/050/2281/2016
Joh. L.
28) VGW-101/V/050/2282/2016
Au. Ko.
29) VGW-101/V/050/2283/2016
Mo. Ko.
30) VGW-101/V/050/2284/2016
Ma. Ko.
31) VGW-101/V/050/2285/2016
Sim. Ko.
32) VGW-101/V/050/2286/2016
Ja. Ko.

Geschäftsabteilung: VGW-F

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Gamauf-Boigner über die Beschwerde der Frau S. B., Frau Dr. J. D., des H. Si., des Herrn Ku. Sc., des Herrn Fr. Di., der Frau He. F., des Herrn Ka. F., der Gemeinde A., des Herrn An. R., der Frau And. R., der Frau Dipl.-Ing. V. Ho., des Herrn Dipl.-Ing. K. Ho., des Herrn K. Ho., des Herrn T. Ho., des Herrn Ern. Kn., der Frau Kar. Kn., des Herrn Hei. Re., des Herrn W. Re., des Herrn Rei. Re., der Frau S. B., des Herrn Ew. F., des Herrn Her. Tr., des Herrn Ka. St., des Herrn Jo. Sp., des Herrn Er. Sp., des Herrn M. L., des Herrn Joh. L., des Herrn Au. Ko., der Frau Mo. Ko., des Herrn Ma. Ko., des Herrn Sim. Ko., des Herrn Ja. Ko., alle vertreten durch ... Rechtsanwälte GmbH, vom 7. März 2016 gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, vom 14. Dezember 2015, ZI. BMWFW-556.050/0247-III/4a/2015, den

BESCHLUSS

gefasst:

Die Punkte I 3) und 4) umfassen die Genehmigungsgrundlagen und einzuhaltende Auflagen.

Unter II Punkt 1) wurde ausgesprochen, dass sämtliche im Verfahren gegen den von der X. AG gestellten verfahrenseinleitenden Antrag gerichteten Einwendungen von Parteien, soweit diesen nicht ohnehin im Verfahren entsprochen wurde, im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG, als mit der Entscheidung über den Hauptantrag miterledigt gelten.

Unter Punkt II 2) wurden sämtliche im Verfahren von Parteien gestellten Anträge, soweit diesen nicht ohnehin im Verfahren entsprochen wurde, abgewiesen.

Unter Punkt II 3) wurden die Einwendungen und Anträge von fünf namentlich genannten Personen gemäß §§ 8, 44a. Abs. 2 Z 2 und 44b Abs. 1 AVG in Verbindung mit den §§ 6 und 7 Starkstromwegegesetz 1968 zurückgewiesen.

Unter Punkt II 4) wurden sämtliche im Verfahren von Parteien gestellten Anträge privatrechtlicher Natur zurückgewiesen und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Unter Punkt III wurde die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

Unter Punkt IV wurde über Kosten abgesprochen.

In der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides führt die belangte Behörde das Bundesverwaltungsgericht als das für die Beschwerde zuständige Verwaltungsgericht an.

Die dagegen erhobenen Beschwerden richten sich an das Bundesverwaltungsgericht. Begründend wurde ausgeführt, dass nach Ansicht der Beschwerdeführer die Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben nicht nach dem Starkstromwegegesetz sondern vielmehr nach den Bestimmungen des UVP-Gesetzes 2000 zu erteilen wären, weswegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt wäre. Es wurden daher die Anträge gestellt, das

Bundesverwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid dahin abändern, dass mangels Zuständigkeit der belangten Behörde zurückgewiesen wird, in eventu der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid aufheben und den Antrag auf eine starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung abweisen, in eventu der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben und die Sache zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die Erstinstanz zurückverweisen.

Ebenfalls wurde ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gestellt.

Aus der Beschwerde ergeben sich keinerlei Zweifel, dass zur Entscheidung über die Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht Zuständigkeit haben soll.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2016, Zl. W110 2121172-1/2E, leitete das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG an das Verwaltungsgericht Wien weiter und sprach aus, dass eine Revision dagegen gemäß § 25a Abs. 3 VwGG nicht zulässig sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt:

„1. Feststellungen

Die 220 kV-Leitung W. - E., die den Gegenstand des Antrages der mitbeteiligten Partei bildet, erstreckt sich auf drei Bundesländer, nämlich Steiermark im Ausmaß von 8,3 km, Oberösterreich im Ausmaß von 75,6 km und Niederösterreich im Ausmaß von 0,5 km.

2. Beweiswürdigung

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem insofern unbestritten gebliebenen Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 17 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBI. I 33/2013 (im Folgenden: VwGVG), sind - soweit nichts anderes bestimmt ist - auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG insbesondere die Bestimmungen des AVG und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in jenem Verfahren, das dem

Verwaltungsgericht vorangegangen ist, angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.1 Zu A) Weiterleitung

3.1.1 Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I 51/2012 erkennt das Bundesverwaltungsgericht u.a. über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden (soweit nicht das Bundesfinanzgericht nach Art. 131 Abs. 3 B-VG zuständig ist). Nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG sind die Verwaltungsgerichte der Länder sowohl für Rechtssachen der Landesvollziehung, als auch in Fällen der mittelbaren Bundesvollziehung zuständig (letztlich auch in jenen Fällen, die weder unmittelbar noch mittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden; vgl. z.B. Larcher, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten, ZUV 2013, 154; Eberhard/Pürgy/Ranacher, Rechtsprechungsbericht: Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof, ZN 2015, 395 [397 ff.]).

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Verfassungsnovelle BGBl. I 51/2012 erklärend ausgeführt, dass die Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts daran anknüpft, ob die betreffende Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung iSd Art. 102 B-VG besorgt wird (RV 1618 BlgNR 24. GP, 15). Unbeachtlich sei dabei, ob die Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist oder sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesvollziehung aus anderen Bestimmungen ergibt. Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes ergebe sich auch dann, wenn die Vollziehung durch Bundesbehörden erfolgt, die gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG mit Zustimmung der Länder für andere als die in Art. 102 Abs. 2 B-VG bezeichneten Angelegenheiten errichtet wurden.

Hingegen sei - so die Erläuterungen zur Regierungsvorlage weiter - keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben, wenn „in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist“ (die Betonung dieser Konstellation als Ausnahme gründet - worauf Eberhard/Pürgy/Ranacher, aaO FN 50, hinweisen - darauf, dass der Verfassungsgerichtshof die „Ausschaltung des Landeshauptmanns“ als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung in bestimmten Fällen als verfassungswidriges „Unterlaufen des Systems der mittelbaren Bundesverwaltung“ erachtete und damit den Ausnahmecharakter der ministeriellen Zuständigkeit der Bundesverwaltung „im Bereich der Länder“ statuierte; vgl. dazu auch Bußjäger in Kneihls/Lienbacher [Hrsg] Bundesverfassungsrecht, Art 102 B-VG Rz 9 ff; vgl. ferner Mayer/Kucsko-Stadlmayr/Stöger, Bundesverfassungsrecht“ [2015] Rz 927/35 [„... auch nicht in solchen, in denen nur ein BM zuständig ist ...“]).

Auch der Verwaltungsgerichtshof ging von einer Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte aus, wenn in mittelbarer Bundesverwaltung atypischer Weise erstinstanzliche Ministerzuständigkeiten bestehen (vgl. VwGH 24.06.2015, Ra 2015/04/0035 mwH).

3.1.2 Im vorliegenden Fall ist die Frage maßgeblich, ob der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den angefochtenen Bescheid im Zuge

der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung erlassen hat. Wie sich der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid entnehmen lässt, vertritt die belangte Behörde offensichtlich die Auffassung, dass der Bescheid in unmittelbarer Bundesverwaltung ergangen ist und daher das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist (idS - allerdings ohne nähere Begründung - auch Schilchegger in Altenburger/N. Raschauer [Hrsg], Umweltrecht [2014], Zu § 24). Das Bundesverwaltungsgericht vermag sich dieser Ansicht aus folgenden Erwägungen nicht anzuschließen:

Die verfassungs(-kompetenz-)rechtliche Grundlage für das StWG bildet Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG, demzufolge das „starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist (das sonstige Elektrizitätswesen stellt gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes dar). In Art. 102 Abs. 2 B-VG werden jene Angelegenheiten genannt, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, wobei jedoch das Starkstromwegerecht bezüglich Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Länder erstrecken, nicht enthalten ist. Es ist auch keine Verfassungsbestimmung ersichtlich, die - wie etwa § 1 EIWOG oder § 1 GWG - eine Grundlage für die Annahme einer unmittelbaren Bundesvollziehung im Bereich des StWG bilden könnte. Auch ein Fall des Art. 102 Abs. 4 B-VG liegt nicht vor.

Die in § 24 StWG vorgesehene Ministerzuständigkeit kann daher nur dahingehend gedeutet werden, dass der einfache Gesetzgeber des StWG 1968 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, auch im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (ausnahmsweise) nicht den Landeshauptmann oder die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern den Bundesminister als erste und einzige Instanz vorzusehen. Für diese Ansicht sprechen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des StWG, in denen als Begründung für die Ministerzuständigkeit auf § 100 des (- ebenfalls in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden -) Wasserrechtsgesetzes Bezug genommen und bemerkt wurde, dass „bestimmte Angelegenheiten von größerer Bedeutung in erster Instanz Angelegenheit des Bundesministeriums“ sein würden (RV 625 BlgNR 11. GP, 13; zur Mittelbarkeit der Bundesvollziehung des WRG vgl. z.B. VfSlg. 9232/1981).

In diesem Zusammenhang erscheinen auch die Ausführungen in der Literatur, die zeitnahe zum Inkrafttreten des StWG erschienen ist, eindeutig: So betonen Sladeczek/Orqlmeister, dass für den Vollzug des StWG "jedenfalls zwei Landeshauptmänner bzw. Bezirksverwaltungsbehörden örtlich zuständig" wären, wenn nicht der Bundesminister zuständig gemacht worden wäre (Österreichisches Starkstromwegerecht [1968], 159; Hervorhebung nicht im Original). Dieser Hinweis auf den Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung wäre völlig unverständlich, wenn das StWG unmittelbar von Bundesbehörden zu vollziehen wäre. Auch die enge Verzahnung des Elektrizitätswegegesetzes 1922 (des Vorläufers des StWG) mit gewerberechtlichen Regelungen (siehe dazu Berka, Starkstromwegeplanung und örtliches Bau- und Raumordnungsrecht, ZN 2006, 318 [321]) legt nahe, dass die Kompetenzvorschriften des B-VG für den Bereich des StWG eine unmittelbare Bundesvollziehung nicht vorgesehen haben und § 24 StWG in einem Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung aus praktischen Überlegungen nicht den Landeshauptmann, sondern (ausnahmsweise) den Bundesminister als erste und einzige Instanz vorgesehen hat (wie es der Gesetzgeber auch in anderen Materien, wie im Gewerberecht oder Wasserrecht, getan hat).

Bei derartigen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen müssen praktische Erwägungen im Hinblick auf die Landesgrenzüberschreitungen der beantragten Vorhaben außer Betracht bleiben. Das mit dem zweiten Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides vollzogene Elektrotechnikgesetz zählt ebenfalls zu jenen Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu besorgen sind, weshalb für diesen Teil des angefochtenen Bescheides das Landesverwaltungsgericht gleichfalls zuständig ist.

Somit ist das Bundesverwaltungsgericht in der vorliegenden Beschwerdesache nicht zuständig und die gegenständliche Beschwerde gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG zuständigkeitshalber an das jeweilige Landesverwaltungsgericht weiterzuleiten (siehe dazu VwGH 18.02.2015, Ko 2015/03/0001).

3.1.3 *Die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Landesverwaltungsgerichtes ist gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG nach den Bestimmungen des § 3 AVG zu ermitteln. Im vorliegenden Fall führt § 3 Z 1 AVG ("Lage des Gutes") jedoch zu keinem klaren Ergebnis, da sich die verfahrensgegenständliche Leitungsanlage über drei Bundesländer erstreckt und für eine derartige Fallkonstellation keine positivrechtliche Anordnung getroffen wurde. Folglich ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht Wien als zuständig anzusehen.*

3.1.4 *Daher war die vorliegende Beschwerde gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht Wien weiterzuleiten.*

3.2 Zu B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG iVm § 25a Abs. 3 VwGG gegen diesen Beschluss nicht zulässig, weil es sich um einen verfahrensleitenden Beschluss handelt (siehe VwGH 18.02.2015, Ko 2015/03/0001).

Hinweis:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Abs. 3 VwGG eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Revision gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 88a Abs. 3 VfGG eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig. Er kann erst in der Beschwerde gegen die die Rechtssache erledigende Entscheidung angefochten werden."

Hinsichtlich des Antrages auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wurde nichts ausgesprochen.

Das Bundesverwaltungsgericht übermittelte den Beschluss samt dem gesamten Akt der belangten Behörde an das Verwaltungsgericht Wien.

Das Verwaltungsgericht Wien forderte in der Folge sowohl die belangte Behörde wie auch den Vertreter sämtlicher Beschwerdeführer wie auch die Antragstellerin X. AG zur Stellungnahme hinsichtlich des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes zur Frage seiner Nichtzuständigkeit auf.

Mit Schriftsatz vom 7. März 2016 erging seitens des Vertreters der Beschwerdeführer folgende Stellungnahme zur Frage der Zuständigkeit im Beschwerdeverfahren:

„Gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG ist das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Unstrittig ist, dass sich das Vorhaben der mitbeteiligten Partei auf drei Bundesländer, nämlich Steiermark, Oberösterreich und Niederösterreich, erstreckt.

*Gemäß Art. 131 Abs. 2 1. Satz B-VG ist das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG zuständig "in Rechtssachen in den **Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes**, die **unmittelbar** von **Bundesbehörden** besorgt werden."*

*Der Verfassungsgerichtshof hat am 04.03.2015, E 923/2014, festgehalten, dass die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes "daran anknüpft, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung (im Sinne des **Art. 102 B-VG**) besorgt wird. Dies **unabhängig** davon, ob die **betreffende Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist oder sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt"** (Erläut. RV 1618 BlgNR 24. GP, 15 im Anschluss an Wiederin, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in: Holoubek/Lang [Hrsg.], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 2008, 29 [35 ff.]).*

*Unmittelbare Bundesverwaltung ist nach Art. 102 Abs. 1 B-VG durch "eigene Bundesbehörden" gekennzeichnet. Daraus wird bei strikt organisatorischer Betrachtung abgeleitet, dass ein Fall der unmittelbaren Bundesverwaltung nicht vorliegen kann, wenn ein Organ eines anderen Rechtsträgers als des Bundes tätig wird. Daraus und aus dem Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 51, dass "auch Angelegenheiten, die weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder" fallen (Erläut. RV 1618 BlgNR 24. GP, 15), wird für Beschwerden gegen Bescheide von Organen der öffentlichen Universitäten, bei denen es sich um vom Bund verschiedene Rechtsträger handelt, geschlossen, dass nach der **Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte** besteht (vgl. VfGH vom 04.03.2015, E 923/2014-17).*

Gegenständlich handelt es sich bei der bescheiderlassenden Behörde um den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Entscheidend ist die tatsächliche Besorgung, nicht die verfassungsrechtliche Möglichkeit dazu. Den Erläuterungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist zudem zu entnehmen,

*dass eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes nicht besteht, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, **(ausnahmsweise)** eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist (vgl. ErlRV 1618 BlgNR 24. GP, 15).*

Da gegenständlich der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 24 Starkstromweegegesetz ausnahmsweise die bescheiderlassende Behörde darstellt ist keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben (vgl. VwGH 24.06.2015, 2015/04/0035).

Die Beschwerdeführer vertreten die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes in seinem Beschluss vom 23.02.2016, W110 2121172-1/2E, dass als zuständiges Gericht das Verwaltungsgericht Wien zu qualifizieren ist.“

Mit Schriftsatz vom 10. März 2016 äußerte sich die belangte Behörde zur Frage der Zuständigkeit wie folgt:

„Stellungnahme zum Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.2.2016, ZI. W110 2121172-1/2E

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 1.3.2016, ZI. VGW-101/050/2255/2016, u.a., erlaubt sich das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, zu der mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) vom 23.2.2016, ZI. W110 2121172-1/2E, erfolgten Weiterleitung der gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 14.12.2015, ZI. BMWFW-556.050/0247-III/4a/2015, gerichteten Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG, Folgendes auszuführen:

Dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) - ist beizupflichten, dass Art. 102 B-VG hinsichtlich der Klärung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und der Landesverwaltungsgerichte eine entscheidende Rolle zukommt. Dies ergibt sich so auch aus den vom BVwG im Beschluss vom 23.2.2016 zitierten erläuternden Bemerkungen zur damaligen B-VG-Novelle, die selbst den Konnex zwischen Art. 131 und 102 B-VG herstellen (EBRV 1618 BlgNR 24. GP, 15). Allerdings ist bereits der Wortlaut des Art. 131 Abs. 2 B-VG eindeutig, wonach nämlich - soweit sich aus Art. 131 Abs. 3 B-VG nichts anderes ergibt - das BVwG

über Beschwerden "in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden", erkennt.

Dass es sich bei den Regelungen des StWG um "Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes" handelt, ergibt sich zweifelsfrei aus Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ("Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt").

Zur Frage, ob es sich bei der Angelegenheit "Starkstromwegerecht" im Vollzugsbereich des Bundes um eine Angelegenheit handelt, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt wird, ist Folgendes auszuführen:

Nach § 30 Starkstromwegegesetz 1968 (StWG) ist mit der Vollziehung des StWG entweder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFW) alleine oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zuständig. "Behörden" sind jene Organe, denen hoheitliche Aufgaben übertragen sind, insbesondere wenn sie etwa zur Erlassung von Bescheiden berufen sind. Ob ein Organ zum Setzen von Hoheitsakten berufen ist, ergibt sich aber nicht aus seinem "Wesen" - auch ein Bundesminister ist nicht deshalb eine Behörde, weil er Bundesminister, oberstes Organ oder dergleichen ist -, sondern allein aus den konkreten Ermächtigungen der materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften (8. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht", Rz 138). Da es sich bei einem Bundesminister - im vorliegenden Fall beim BMFW - um ein monokratisches Verwaltungsorgan handelt und somit um ein oberstes Verwaltungsorgan des Bundes, wird diesem obersten Organ des Bundes, insbesondere wenn es in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes tätig wird, nur dann Behördenfunktion zukommen, wenn die materiell-rechtlichen Vorschriften dem BMFW eine Bescheidkompetenz zuerkennen. Genau dies ist der Regelungsinhalt des § 30 StWG: der BMFW - wird bei der Erlassung von starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes und v.a. als oberstes Bundesorgan mit Behördenfunktion und somit als Bundesbehörde tätig.

Legt man diese Überlegungen auf die Vorgaben des Art. 131 Abs. 2 B-VG über die Zuständigkeit des BVwG um, ist davon auszugehen, dass zur Entscheidung

über Beschwerden gegen starkstromwegerechtliche Bescheide des BMWFW das BVwG und nicht ein Landesverwaltungsgericht zuständig ist.

Diese Rechtsansicht findet auch Deckung in der Literatur, wie etwa in der Kommentierung des StWG in Altenburger/N. Raschauer (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht, wo Schilchegger die Meinung vertritt, dass gegen starkstromwegerechtliche Bescheide des BMWFW den Parteien seit dem 1.1.2014 das Recht einer Beschwerde an das BVwG zur Verfügung steht (Schilchegger, in: Altenburger/Raschauer (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht, § 24 StWG, Rz 1), und dabei ebenfalls auf die Bestimmungen der Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 2 B-VG verweist.

Bei B. Raschauer heißt es, dass ein Vollzug durch oberste Organe des Bundes keine "Vollziehung des Bundes im Bereich der Länder" ist (B. Raschauer, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), B-VG, Art. 102, Rz 62). Dort wird zwar auch darauf hingewiesen, dass der Umstand alleine, dass ein konkretes Vorhaben den Bereich eines Bundeslandes überschreitet, für sich noch keine ausreichende Rechtfertigung für eine ministerielle Zuständigkeit anstelle eines einvernehmlichen Vorgehens der beteiligten Landeshauptleute sein muss. Gleichzeitig wird aber auch offensichtlich indirekt zur Kenntnis genommen, dass im Anwendungsbereich des UVP-G 2000 für trassengebundene Verkehrsanlagen eine einfachgesetzliche Bestimmung die ausschließliche Zuständigkeit eines Bundesministers vorsieht, wenn das Projekt selbst nicht einmal die Grenzen eines Bundeslandes überschreitet (B. Raschauer, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), B-VG, Art. 102, Rz 64 und FN 105).

Überhaupt ist die Begründung von ministeriellen Zuständigkeiten (wie etwa auch im Mineralrohstoffgesetz oder im Wasserrechtsgesetz 1959) nicht ausgeschlossen. Ganz im Gegenteil ist die in der herrschenden Lehre vertretene Begründung für eine ministerielle Vollzugszuständigkeit jene, dass es sich bei der Vollziehung durch einen Bundesminister eben nicht um eine Vollziehung "im Bereich der Länder" handelt (mwN Bußjäger, in: Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar B-VG, Art. 102, Rz 9). Insofern spricht es auch gerade gegen die herrschende Meinung, wenn Bußjäger konstatiert, dass die Besorgungen einer Angelegenheit durch eine Ministerialinstanz die Führung

mittelbarer Bundesverwaltung durch ein Bundesorgan sein soll (Bußjäger, in: Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar B-VG, Art. 102, Rz 10), was zu Recht - und von Bußjäger auch offen gelegt - in der einschlägigen Fachliteratur nicht unumstritten ist (vgl. die weiteren Nachweise in der vorhin zitierten Belegstelle).

Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass die Zuständigkeit des BVwG daran anknüpft, dass es sich um eine Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Art. 102 B-VG handeln muss, dies aber unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG explizit genannt ist oder sich die Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt (VfGH 4.3.2015, E923/2014).

Der Verfassungsgesetzgeber führt in den Erläuterungen aus, dass unter anderem dann keine Zuständigkeit des BVwG bestehen soll, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist (EBRV 1618 BlgNR 24. GP, 15). Wenn aber - wie im gegenständlichen Fall - bereits die Wortinterpretation ein eindeutiges Ergebnis liefert, ist ein Rückgriff auf die erläuternden Bemerkungen im Wesentlichen nicht erforderlich. Zudem darf nicht übersehen werden, dass die Bundesverwaltung in oberster Instanz (nichts anderes gilt - wie im gegenständlichen Fall - für die Bundesverwaltung in erster und letzter Instanz durch einen Bundesminister) nur von Bundesbehörden besorgt wird (also soweit sie nicht dem Bundespräsidenten übertragen ist von Bundeskanzler, Vizekanzler und den übrigen Bundesministern). Somit besorgen zwangsläufig die Bundesminister unmittelbar die Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes iSd Art. 131 Abs. 2 1. Satz B-VG.“

Letztlich langte auch noch am 29. März 2016 die Stellungnahme der X. AG, vertreten durch ... Rechtsanwälte GmbH zur Frage der gerichtlichen Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht Wien ein, die lautet wie folgt:

„1. Beschwerdebeantwortung

Die gegenständliche Stellungnahme betrifft die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Wien. Die Antragstellerin behält

sich ausdrücklich vor – sofern das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit bejahen sollte - noch eine Beschwerdebeantwortung zu den Beschwerden vom 15.1.2016 einzubringen.

2. Zur Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Wien

2.1 Beschluss des BVwG

Mit Beschluss des BVwG, vom 23.2.2016, W110 2121172-1/2E, wurde eine Beschwerde gegen den Bescheid des BMWFW vom 14.12.2015, BMWFW-556.050/0247-III/4a/2015, hinsichtlich einer starkstromwegerechtliehen Genehmigung für die Bau- und Betriebsbewilligung betreffend die 220-kV-Leitung W.-E., gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG an das LVwG Wien weitergeleitet.

Im Wesentlichen wurde diese Weiterleitung iSd AVG damit begründet, dass das StWG keine Rechtsmaterie darstelle, die der Vollziehung des Bundes im Sinne eines unmittelbaren Vollzuges entsprechen soll. Das BVwG greift in seiner rechtlichen Begründung dabei auf die Erläuterungen zur B-VG-Novelle BGBl 151/2012 (EBRV 1618 BlgNR 24. GP) sowie auf Judikatur des Verfassungs- wie auch des Verwaltungsgerichtshofes zurück, lässt dabei aber auch nicht unerwähnt, dass die eigene Interpretation „praktischen Erwägungen“ scheinbar entgegen laufen würde, qualifizierte diese jedoch als außer Betracht zu bleiben habend.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass das BVwG seine Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen auf Basis des StWG erlassenen Bau- und Betriebsbewilligungsbescheid verneint und - da § 3 Z 1 AVG zu keinem klaren Ergebnis führen würde - das LVwG Wien als örtlich und sachlich zuständiges Gericht für gegenständliche Beschwerde erachtet. Diese rechtliche Beurteilung ist aus den nachfolgend näher erläuterten Gründen aus Sicht der Antragstellerin als unrichtig einzustufen.

2.2 Sachliche Unzuständigkeit des LVwG Wien

2.2.1 Vorrang der Wortinterpretation - Widerspruch zur bisherigen Judikatur des BVwG

Dem BVwG ist beizupflichten, dass Art; 102 B-VG hinsichtlich der Zuständigkeit von Bundes- und/oder Landesverwaltungsgerichten eine entscheidende Rolle zukommt. Dies ergibt sich so auch aus dem richtigerweise vom BVwG in dem hier gegenständlichen Beschluss zitierten erläuternden Bemerkungen zur damaligen B- VG-Novelle, die selbst den Konnex zwischen Art. 131 und 102 B-VG herstellen (EBRV 1618 BlgNR 24. GP, 15). Dabei übersieht das BVwG allerdings, dass bereits der Wortlaut des Art. 131 Abs. 2 B- VG so eindeutig ist, dass es de facto keines Rückgriffs auf die erläuternden Bemerkungen bedarf: Art. 131 Abs. 2 B-VG besagt nämlich, dass - soweit sich aus Art. 131 Abs. 3 B-VG nichts anderes ergibt - das BVwG über Beschwerden "in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden", erkennt. Dass es sich bei den Regelungen des StWG um "Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes" handelt ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG, wonach das Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, in die Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit des

Bundes fällt (s. dazu auch Lindner, Starkstromwege, in: Energieinstitut an der Johannes Kepler-Universität Linz (Hrsg), Beiträge zum Elektrizitätsrecht, 219).

Somit bleibt zu überprüfen, ob es sich bei der Angelegenheit "Starkstromwegerecht" im Vollzugsbereich des Bundes um eine solche Angelegenheit handelt, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Hier macht wiederum ein Blick in das StWG selbst sicher: Nach § 30 StWG ist mit der Vollziehung des Gesetzes entweder der BMWFW alleine (wie beispielsweise für die Erteilung einer starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung wie im gegenständlichen Fall) oder aber im Einvernehmen mit dem BMJ zuständig. Der Begriff der "Behörde" (Gericht- oder Verwaltungsbehörde) ist dabei eine Teilmenge des Begriffs "Organ": Unter Behörden sind jene Organe zu verstehen, denen hoheitliche Aufgaben übertragen sind, insbesondere wenn sie zur Erlassung von Bescheiden oder Verordnungen oder zur Setzung von AuvBZ berufen sind. Ob ein Organ zum Setzen von Hoheitsakten berufen ist, ergibt sich aber nicht aus seinem "Wesen" - auch ein Bundesminister ist nicht deshalb eine Behörde, weil er Bundesminister, oberstes Organ oder dergleichen ist - sondern allein aus den konkreten Ermächtigungen der materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften (grundlegend B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht", Rz 138). Da es sich bei einem Bundesminister allgemein und - im konkreten Fall beim BMWFW zweifelsfrei - um ein monokratisches Verwaltungsorgan handelt (wiederum grundlegend B. Raschauer Allgemeines Verwaltungsrecht", Rz 253) und somit um ein oberstes Verwaltungsorgan des Bundes, wird diesem obersten Organ des Bundes, insbesondere wenn es in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes tätig wird, nur dann Behördenfunktion zukommen, wenn die materiell-rechtlichen Vorschriften dem BMWFW eine Bescheidkompetenz zuerkennen.

Genau dies ist der Regelungsinhalt des § 30 StWG. Als Zwischenergebnis ist daher an dieser Stelle bereits festzuhalten, dass der BMWFW bei der Erlassung von starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes und vor allem als oberstes Bundesorgan mit Behördenfunktion und somit als Bundesbehörde tätig wird.

Legt man dies nun auf die Vorgaben des Art. 131 Abs. 2 B-VG über die Zuständigkeit des BVwG um, muss man zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass über Beschwerden gegen starkstromwegerechtliche Bescheide des BMWFW das BVwG und nicht ein Verwaltungsgericht eines Bundeslandes zur Entscheidung zuständig ist. Insofern ist auch auf die bisherige Judikatur des BVwG (vgl. BVwG 9.3.2015, W179 2017538-1; 12.11.2015, W157 2106145-1) zu verweisen, die dieses Ergebnis stützt.

Alleine bereits vor diesem Hintergrund erweist sich daher die vom BVwG in dem Beschluss vom 23.2.2016, W110 2121172-1/2E, ausgeführte Rechtsansicht zur eigenen Unzuständigkeit als verfehlt und widerspricht auch seiner bisherigen Judikatur (vgl. BVwG 9.3.2015, W179 2017538-1; 12.11.2015, W157 2106145-1). Richtig wäre vielmehr gewesen, dass das BVwG seine eigene Zuständigkeit wahrnimmt und über die Beschwerde gegen den Bescheid des BMWFW vom 14.12.2015 meritorisch abspricht. Konsequenterweise müsste daher das nunmehr mit der vorstehend erwähnten Beschwerde konfrontierte LVwG Wien seinerseits selbst gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG die Beschwerde wiederum (zurück) an das BVwG weiterleiten.

2.2.2 Einschlägige Fachliteratur stützt BVwG-Zuständigkeit

Einmal davon abgesehen, dass nach den ganz allgemeinen juristischen Interpretationsregeln ohnehin der Wortinterpretation Vorrang zukommt, findet die unter Punkt 2. Dargelegte Rechtsansicht auch Deckung in der einschlägigen Literatur. So ist zunächst - wie das BVwG in gegenständlichem Beschluss vom 23.2.2016 zutreffend feststellt "ohne nähere Begründung" weil selbstverständlich - auf die Kommentierung des StWG in Altenburger/N. Rasehauer (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht, hinzuweisen: Dort vertritt Schilchegger die - nach Ansicht der Antragstellerin zutreffende - Meinung, dass gegen starkstromwegerechtliche Bescheide des BMWFW den Parteien seit dem 1.1.2014 das Recht einer Beschwerde an das BVwG zur Verfügung steht (Schilchegger, in: Altenburger/Rasehauer (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht, § 24 StWG, Rz 1) und verweist dabei ebenfalls auf die Verfassungsbestimmungen der Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 2 B-VG).

Doch auch ein Blick in die einschlägige Kommentarliteratur zu Art. 102 B-VG macht sicher. So heißt es bei B. Rasehauer beispielsweise, dass ein Vollzug durch oberste Organe des Bundes eben nicht eine „Vollziehung des Bundes im Bereich der Länder“ ist (B. Raschauer, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), B-VG, Art. 102, Rz 62). Dort wird zwar auch darauf hingewiesen, dass der Umstand alleine, dass ein konkretes Vorhaben den Bereich eines Bundeslandes überschreitet, für sich noch keine ausreichende Rechtfertigung für eine ministerielle Zuständigkeit anstelle eines einvernehmlichen Vorgehens der beteiligten Landeshauptseite sein muss. Gleichzeitig wird aber auch - wie in der lang bewehrten Praxis ebenfalls - offensichtlich indirekt zur Kenntnis genommen, dass im Anwendungsbereich des UVP-G 2000 für trassengebundene Verkehrsanlagen eine einfachgesetzliche Bestimmung die ausschließliche Zuständigkeit eines Bundesministers vorsieht, wenn das Projekt selbst nicht einmal die Grenzen eines Bundeslandes überschreitet (B. Raschauer, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), B-VG, Art. 102, Rz 64 und FN 105).

Überhaupt ist die Begründung von ministeriellen Zuständigkeiten (wie es sie beispielsweise auch im MinroG oder im WRG 1959 gibt) 'nicht ausgeschlossen. Ganz im Gegenteil ist die in der herrschenden Lehre vertretene Begründung für eine ministerielle Vollzugszuständigkeit nachgerade jene, dass es sich bei der Vollziehung durch einen Bundesminister eben nicht um eine Vollziehung "im Bereich der Länder" handelt (mwN Bußjäger, in: Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar B-VG, Art. 102, Rz 9). Oder anders gewendet: Wenn die ausnahmsweise bestehende Behördenzuständigkeit eines Bundesministers dadurch gerechtfertigt werden kann, dass es sich nachgerade nicht um eine Vollziehung im Bereich der Länder handelt, kann es sich dabei auch nicht um "unmittelbare Bundesverwaltung" iSd ersten Klammerausdruckes in Art. 102 Abs. 1 B-VG handeln. Insofern spricht es auch gerade gegen die von ihm selbst zitierten herrschende Meinung, wenn Bußjäger konstatiert, dass die Besorgungen einer Angelegenheit durch eine Ministerialinstanz die Führung mittelbarer Bundesverwaltung durch ein Bundesorgan sein soll (Bußjäger, in: Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar B-VG, Art. 102, Rz 10) was zu Recht - und von Bußjäger auch offen gelegt - in der einschlägigen Fachliteratur nicht unumstritten ist (s. die weiteren Nachweise in der vorstehend zitierten Belegstelle).

Überhaupt scheint der Bezug zwischen Art. 131 und Art. 102 B-VG nur ein relativer zu sein. Auch der VfGH hat nämlich zu einer Zuständigkeitsfrage betreffend das BVwG bereits ausgesprochen, dass die Zuständigkeit des BVwG zwar scheinbar daran anknüpft, dass es sich um eine Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Art. 102 B-VG handeln muss, dies aber unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG explizit genannt ist oder sich die Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt (VfGH 4.3.2005, E923/2014). Anders als daher der Beschluss des BVwG vom 23.2.2016 suggerieren möchte, ist es daher nicht von Relevanz, ob das Starkstromwegerecht bezüglich Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Länder erstrecken, explizit in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist.

2.2.3 Zur Rolle der Erläuterungen

Nun darf zur Eruiierung der Zuständigkeit des "richtigen" Verwaltungsgerichtes freilich nicht übersehen werden, dass der Verfassungsgesetzgeber selbst in den Erläuterungen ausführt, dass unter anderem dann keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes bestehen soll, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist (EBRV 1618 BlgNR 24. GP, 15). Dabei muss aber auch bedacht werden, dass der Verbalinterpretation vor den anderen Interpretationsarten im "Kanon der Interpretationstechniken" ganz grundsätzlich der Vorrang eingeräumt sein muss (statt vieler B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht", Rz 546 ff). Wenn daher - wie im gegenständlichen Fall - bereits die Wortinterpretation ein eindeutiges Ergebnis liefert, ist ein Rückgriff auf die erläuternden Bemerkungen im Wesentlichen auch gar nicht mehr erforderlich. Zudem darf nicht übersehen werden, dass die Bundesverwaltung in oberster Instanz (nichts anderes gilt - wie im gegenständlichen Fall- für die Bundesverwaltung in erster und letzter Instanz durch einen Bundesminister) nur von Bundesbehörden besorgt wird, also - soweit sie nicht dem Bundespräsidenten übertragen ist - von Bundeskanzler, Vizekanzler und den übrigen Bundesministern (Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht', 416). Somit besorgen zwangsläufig die Bundesminister unmittelbar die Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes iSd Art. 131 Abs. 2 1. Satz B-VG.

Auch steht der gegenständlich vertretenen Zuständigkeit des BVwG zur Behandlung von Beschwerden gegen starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligungen des BMWFW weder die Bestimmung des Art. 102 Abs. 4 B-VG noch jene des Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG entgegen: Art. 102 Abs. 4 B-VG regelt ausweislich des Wortlautes ausschließlich die „Errichtung von eigenen Bundesbehörden“ die einer Zustimmungspflicht der beteiligten Länder unterliegen muss. Es kann als unstrittig angesehen werden, dass der BMWFW für die Angelegenheiten des StWG nicht als "eigene Bundesbehörde" geschaffen oder "errichtet" wurde. Den Minister als oberstes Organ für die Verwaltungsgeschäfte des Bundes hat es bereits vor Erlassung des StWG gegeben.

Auch die Bestimmung des § 131 Abs. 4 B-VG ist gegenständlich nicht einschlägig. Dort ist nämlich nur geregelt, dass durch Bundesgesetz - unter anderem - in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, mit Zustimmung der Länder eine Zuständigkeit des BVwG festgelegt werden kann. Da es sich beim Vollzug des

StWG durch die Erteilung von Bau- und Betriebsbewilligungen für Starkstromleitungsanlagen aber nicht um eine Angelegenheit der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt wird, handelt, sondern nachgerade- wie oben ausgeführt - um eine solche Angelegenheit der Vollziehung des Bundes, die eben von einer Bundesbehörde unmittelbar besorgt wird, verbleibt für die Anwendung des Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG kein Raum.

2.2.4 Zusammenfassung

Nach all den obigen Ausführungen ergibt sich daher zusammengefasst folgendes Bild:

Nach Ansicht der Antragstellerin widerspricht der Beschluss des BVwG vom 23.2.2016, W 110 2121172-1/2E, der bisherigen Judikatur des BVwG selbst und ist auch deshalb inhaltlich als rechtswidrig zu qualifizieren.

Alleine bereits der klare Wortlaut der Bestimmung des Art. 131 Abs. 2 B-VG steht der vom BVwG getroffenen Rechtsauslegung entgegen. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Belegstellen in Judikatur und Literatur für die hier vertretene Rechtsansicht, dass zum Abspruch über Beschwerden gegen starkstromwegerechtliche Bescheide des BMFWF jedenfalls das BVwG zuständig ist.

Abgesehen von der Tatsache, dass die vom BVwG getroffene Auslegung der Zuständigkeitsbestimmungen des AVG und des VwGVG zu in der Praxis wenig zufriedenstellenden Ergebnissen führen würde, die auch der Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung entgegenstehen würden, sprechen daher nach Meinung der Antragstellerin die wesentlich besseren Argumente dafür, dass zur Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid des BMFWF vom 14.12.2015 jedenfalls das BVwG zuständig sein muss.

2.3 Örtliche Unzuständigkeit des LVwG Wien

Selbst wenn man, entgegen den bisherigen Ausführungen, Landesverwaltungsgerichte als sachlich zuständig erachten sollte, sprechen gewichtige Gründe gegen die Annahme der örtlichen Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Wien.

§ 3 Abs. 2 VwGVG verweist in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG auf die Bestimmungen des § 3 Z 1,2 und 3 AVG mit Ausnahme des letzten Halbsatzes. Folglich ist auch bei der Bestimmung der Zuständigkeit des LVwG die im AVG getroffene Reihenfolge zu beachten. Für den Fall, dass die örtliche Zuständigkeit nicht gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 VwGVG bestimmt werden kann, ist das Landesverwaltungsgericht Wien gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG subsidiär zuständig.

Nach § 3 Z 1 AVG bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes, weshalb die örtliche Zuständigkeit in einem ersten Schritt nach der Lage des Gutes zu beurteilen ist. Welches "Gut" damit gemeint ist, wird nun durch die "Sache" definiert. Als Sache bzw. Prozessgegenstand ist grundsätzlich die Rechtssache anzusehen, die auch

in der unteren Instanz vorlag (vgl. Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrensrecht*", Rz 538).

Bereits zu § 66 Abs. 4 AVG und der dort entwickelten Figur der beschränkten Parteistellung von Nachbarn ist die Rechtssache eines Berufungsverfahrens bei eben solchen Parteien - wie im gegenständlichen Fall - durch ihre Einwendungsbefugnis beschränkt (zB VwGH 7.8.2013, 2012/06/0142): „Die Prüfungsbefugnis der Berufungsbehörde ist im Baubewilligungsverfahren bei der Berufung eines Nachbarn auf jene Fragen beschränkt, hinsichtlich derer dieser ein Mitspracherecht besitzt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 1990, 90/06/0128, u.a.). Die Berufungsbehörde ist nicht berechtigt, aus Anlass der Berufung eines Nachbarn andere Fragen als Rechtsverletzungen des Nachbarn aufzugreifen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Februar 1984, 82/05/0158).“ Dieser Grundsatz wurde vom VwGH auch auf das neue verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren übertragen (vgl. zB VwGH 9.9.2015, Ra 2015/04/0012): "Innerhalb des so eingeschränkten Prüfungsumfanges findet nochmal eine weitere Beschränkung insofern statt, als Parteibeswerden iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist."

Das bedeutet in weiterer Folge, dass als der in § 3 Z 1 AVG angeführte Anknüpfungspunkt "Lage des Guts" die jeweilige Liegenschaft der einzelnen Beschwerdeführer anzusehen ist, da es aufgrund der beschränkten Parteistellung der Beschwerdeführer nur um die Beurteilung ihrer mit der Liegenschaft verbundenen öffentlich-rechtlichen Position gehen kann. Dies ist Konsequenz der Regelung des Starkstromwegerechts, nach denen sich die Parteistellung aus dem Grundeigentum bzw. einer dinglichen Berechtigung ableitet. Die Beschwerde von der beispielsweise Erstbeschwerdeführerin Frau B. hat daher nur die Beurteilung ihrer geltend gemachten Einwendungen in Bezug auf ihr Grundstück in ... (Oberösterreich) zum Prozessgegenstand und keinesfalls die Beurteilung der Beeinträchtigung der öffentlich-rechtlichen Stellung eines steirischen Beschwerdeführers (den es im gegenständlichen Fall aber ohnehin nicht gibt).

Allerdings kann nur durch den Umstand, dass nun circa 30 Beschwerdeführer Beschwerde erhoben haben, nicht dazu führen, dass die Judikatur des VwGH zur beschränkten Parteistellung und der sich daraus ergebenden Definition der Rechtssache übergangen und vom Bundesverwaltungsgericht angenommen wird, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Gutes nicht mehr bestimmen lässt und automatisch das Landesverwaltungsgericht Wien zuständig ist.

Die einzelnen Beschwerden der in etwa 30 Beschwerdeführer könnten nach der Judikatur des VwGH somit in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit unterschiedliche rechtliche Schicksale haben und müssten an die jeweils zuständigen Verwaltungsgerichte weitergeleitet werden. Da im gegenständlichen Fall alle Beschwerdeführer ihre öffentlich-rechtlichen Rechte in Bezug auf oberösterreichische Grundstücke geltend machen, ist im gegenständlichen Fall keine Aufteilung der Beschwerden auf zwei Landesverwaltungsgerichte erforderlich; für die circa 30 Beschwerden - selbst wenn man die sachliche Zuständigkeit des BVwG fälschlich verneinen würde - das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass bei Ablehnung der Zuständigkeit durch das BVwG, was nach den obigen Ausführungen zu bezweifeln ist, auch keine Zuständigkeit des LVwG Wien gemäß § 3 Abs. 2 VwGVG in Frage kommt, da sich die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aus § 3 Abs. 2 Z 1 iVm § 3 Z 1 AVG ergibt. Für eine Anwendung des § 3 Abs. 3 VwGVG bleibt kein Raum mehr. Die Beschwerden wären daher allenfalls an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiterzuleiten.“

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 131 Abs 1 B-VG erkennen, soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt, über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder.

(2) Soweit sich aus Abs. 3 nicht anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 1 in Vollziehung Bundessache sind. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 3 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

(3) Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 bis 3 in Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

(4) Durch Bundesgesetz kann

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden:
 1. in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs. 2 und 3;
 2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
 - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung

für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 1 Z 7);

- b) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3.

Bundesgesetze gemäß Z 1 und Z 2 lit. b dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

(5) Durch Landesgesetz kann in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. Art. 97 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Über Beschwerden in Rechtssachen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, erkennen die in dieser Angelegenheit gemäß den Abs. 1 bis 4 dieses Artikels zuständigen Verwaltungsgerichte. Ist gemäß dem ersten Satz keine Zuständigkeit gegeben, erkennen über solche Beschwerden die Verwaltungsgerichte der Länder.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden.

Es hat nun das Bundesverwaltungsgericht zwar formal mit Beschluss, aber seiner Ansicht nach offenbar formlos nach § 6 AVG dem Verwaltungsgericht Wien den Akt weitergeleitet und ausgesprochen, dass gegen diesen Beschluss eine Revision nicht zulässig sei.

In seinen Überlegungen im Rahmen der Weiterleitung ging das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass eine sachliche Zuständigkeit gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG seinerseits nicht bestehe, da die belangte Behörde nicht im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung tätig wurde.

Dieser Auffassung kann sich das Verwaltungsgericht Wien aus folgenden Überlegungen nicht anschließen:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG fällt die Regelung des Starkstromwegrechtes, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, in die Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit des Bundes. Es handelt sich diesfalls also um eine Angelegenheit der Vollziehung des Bundes.

Maßgebliche Frage für die hier interessierende Problemstellung ist daher, ob es sich im Rahmen des Vollzugbereichs des Bundes um eine solche Angelegenheit handelt, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt wird. Aus Art. 102 Abs. 2 B-VG, dem hinsichtlich der Zuständigkeit von Bundes- und/oder Landesverwaltungsgerichten eine entscheidende Rolle zukommt (vgl. dazu die EBRV 1618 BlgNR 24.GP zur B-VG Novelle I 51/2012), lässt sich dazu unmittelbar nichts erschließen, da das Starkstromwegrecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, nicht in dem Katalog des Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführt ist. Dazu hat jedoch der Verfassungsgerichtshof zu VfGH 4.3.2015, E 923/2014 ausgesprochen, dass die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes daran anknüpft, dass es sich um eine Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Art. 102 B-VG handeln muss, dies aber unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG explizit genannt ist oder sich die Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt.

Eine Herleitung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes aus anderen Bestimmungen, also vorrangig aus dem Starkstromwegerechtsgesetz 1968 (StWG 1968) selbst, wird daher nicht verwehrt. Nach § 30 StWG 1968 ist nun mit der Vollziehung des Starkstromwegerechtsgesetzes entweder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (in der Folge BMFWF) alleine oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz als „Behörde“ zuständig. § 24 StWG 1968 nennt ausdrücklich den Bundesminister als Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes. „Behörden“ sind jene Organe, denen hoheitliche Aufgaben übertragen sind, insbesondere wenn sie etwa zur Erlassung von Bescheiden berufen sind. Ob ein Organ zum Setzen von Hoheitsakten berufen ist, ergibt sich aber nicht aus seinem „Wesen“ – auch ein Bundesminister ist nicht deshalb eine Behörde, weil er Bundesminister, oberstes Organ oder dergleichen ist – sondern allein aus der konkreten Ermächtigung der materiell – rechtlichen Verwaltungsvorschriften (B. Raschauer Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ Rz 138). Da es sich bei einem Bundesminister allgemein und – im konkreten Fall beim BMFWF zweifelsfrei – um ein monokratisches Verwaltungsorgan handelt (wiederum grundlegend B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴, Rz 253) und somit um ein oberstes Verwaltungsorgan des Bundes, wird diesem obersten Organ des Bundes, insbesondere, wenn es in Angelegenheit der Vollziehung des Bundes tätig wird, nur dann Behördenfunktion zukommen, wenn die materiell-rechtlichen Vorschriften dem BMFWF eine Bescheidkompetenz zuerkennen, genau dies ist aber der Regelungsinhalt des § 30 StWG 1968. Es ist somit der BMFWF bei der Erlassung von starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungen in Angelegenheit der Vollziehung des Bundes und vor allem als oberstes Bundesorgan mit Behördenfunktion, somit als Bundesbehörde tätig.

Legt man nun diese Überlegungen auf die Vorgaben des Art. 131 Abs 2 B-VG über die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes um, ergibt sich daraus folgerichtig, dass zur Entscheidung über Beschwerden gegen starkstromwegerechtliche Bescheide des BMFWF das Bundesverwaltungsgericht und nicht ein Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung zuständig ist. Dazu ist auf die Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes bereits in seinen Entscheidungen zu einer seilbahnrechtlichen Baugenehmigung und Rodungsbewilligung durch den BM für Verkehr, Innovation und Technologie

(BVwG vom 9.3.2015, W179 2017538-1) und einer Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Montanbehörde gemäß § 170 MinroG (BVwG vom 12.11.2015, W157 2106145-1) zu verweisen.

Wenn nun das Bundesverwaltungsgericht gegen dieses eindeutige Ergebnis, das sich allein aus der Wortinterpretation der einschlägigen Bestimmungen ergibt, weiters ins Treffen führt, dass eine Zuständigkeit seinerseits nicht gegeben ist, wenn in „einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist“ (so die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der RV 1618 BlgNr. 24 GP, 15), so ist dazu festzuhalten, dass wenn – wie im gegenständlichen Fall – bereits die Wortinterpretation ein eindeutiges Ergebnis liefert, ein Rückgriff auf die erläuternden Bemerkungen im Wesentlichen gar nicht mehr erforderlich ist.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass die Bundesverwaltung in oberster Instanz (nichts anderes gilt – wie im gegenständlichen Fall – für die Bundesverwaltung in erster und letzter Instanz durch einen Bundesminister) nur von Bundesbehörden besorgt wird, - soweit sie nicht dem Bundespräsidenten übertragen ist, - vom Bundeskanzler, Vizekanzler und den übrigen Bundesministern (siehe dazu Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 416). Somit besorgen zwangsläufig und dem System der Bundesverfassung entsprechend und nicht ausnahmsweise, die Bundesminister unmittelbar die Angelegenheit der Vollziehung des Bundes im Sinne des Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG.

Auch der Verweis des Bundesverwaltungsgerichtes auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des StWG 1968, in denen als Begründung der ausnahmsweisen Ministerzuständigkeit auf § 100 WRG Bezug genommen und bemerkt wird, dass „bestimmte Angelegenheiten von größerer Bedeutung in erster Instanz Angelegenheit des Bundesministeriums sein würden“, kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien daran nichts ändern, handelt es sich doch hier eben nicht um eine Vollziehung des Bundes im Bereich der Länder, sondern es ergibt sich aus dem StWG 1968 ganz eindeutig, dass eine ausschließliche und alleinige Zuständigkeit des BMWFW bestehen soll. Vgl. dazu auch Faber,

Verwaltungsgerichtsbarkeit – Kommentar 2013, Art.131 B-VG Rz 12, wonach die unmittelbare Bundesverwaltung iSd Art 102 B-VG durch das Fehlen einer Zuständigkeit des Landeshauptmannes gekennzeichnet ist. Genau das ist hier der Fall.

Diese Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien findet auch Deckung in der einschlägigen Literatur. So ist zur allererst auf die Kommentierung des StWG in Altenburger/N. Raschauer (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht 2014, § 24 StWG Rz 1 hinzuweisen, wo Schilchegger ohne nähere Begründung, weil selbstverständlich, die nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien zutreffende Meinung vertritt, dass gegen starkstromwegerechtliche Bescheide des BMFWF den Parteien seit dem 1. Jänner 2014 das Recht einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung steht. Er verweist dabei ebenfalls auf die Verfassungsbestimmungen der Art. 130 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 131 Abs. 2 B-VG.

Auch die einschlägige Kommentarliteratur zu Art. 102 B-VG stärkt die Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien. So heißt es bei B. Raschauer beispielsweise, dass ein Vollzug durch oberste Organe des Bundes eben nicht eine „Vollziehung des Bundes im Bereich der Länder ist (B. Raschauer, in Korinek/Holoubek [Herausgeber], B-VG Art. 102, Rz 62). So ist die Begründung von ministeriellen Zuständigkeiten (wie es sie beispielsweise im MinroG und WRG 1959 gibt) eben nicht ausgeschlossen. Ganz im Gegenteil ist die in der herrschenden Lehre vertretene Begründung für eine ministerielle Vollzugszuständigkeit nachgerade jene, dass es sich bei der Vollziehung durch einen Bundesminister eben nicht um eine Vollziehung im Bereich der Länder handelt (vgl. dazu mwN Bußjäger, in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar B-VG, Art. 102, Rz 9).

Auch steht der durch das Verwaltungsgericht Wien vertretenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zur Behandlung von Beschwerden gegen starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligungen des BMFWF weder die Bestimmung des Art. 102 Abs. 4 B-VG noch jene des Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG entgegen. Der BMFWF ist wohl unstrittig für die Angelegenheit des StWG 1968 nicht als „eigene Bundesbehörde geschaffen“ oder „errichtet“

worden. Den Minister als oberstes Organ für die Verwaltungsgeschäfte des Bundes hat es bereits vor Erlassung des StWG 1968 gegeben.

Auch die Bestimmung des Art. 131 Abs. 4 B-VG ist gegenständlich nicht einschlägig, dort ist nämlich nur geregelt, dass durch das Bundesgesetz, unter anderem – in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, mit Zustimmung der Länder eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes festgelegt werden kann. Da es sich jedoch beim Vollzug des StWG 1968 durch die Erteilung von Bau- und Betriebsbewilligungen für Starkstromleitungen aber eben gerade nicht um eine Angelegenheit der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt wird, handelt, sondern geradezu um eine solche Angelegenheit der Vollziehung des Bundes, die eben von einer Bundesbehörde unmittelbar besorgt wird, verbleibt für die Anwendung des Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG kein Raum.

Zusammenfassend hält das Verwaltungsgericht Wien fest, dass bereits der klare Wortlaut der Bestimmung des Art. 131 Abs. 2 B-VG der Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichtes entgegensteht. Auch aus den genannten Belegstellen in der Judikatur und Literatur ergeben sich vielmehr Argumente für das Tätigwerden des BMWWF bei der Erteilung von Bau- und Betriebsbewilligungen für Starkstromleitungsanlagen als Bundesbehörde im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung und somit eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zum Abspruch über Beschwerden gegen Bescheide solchen Inhalts. Das Verwaltungsgericht Wien geht somit in Übereinstimmung mit den Ausführungen der belangten Behörde zu allererst von der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde aus.

Nur in zweiter Linie sollen daher einige Überlegungen zu dem Ausspruch des Bundesverwaltungsgerichtes, dass eine örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Wien aufgrund des § 3 Abs. 3 VwGVG besteht, angestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 VwGVG ist, sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in

denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.

(2) Im Übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehören,

- in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, [BGBl. Nr. 1/1930](#), nach § 3 Z 1, 2 und 3 mit Ausnahme des letzten Halbsatzes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, [BGBl. Nr. 51/1991](#), in Verwaltungsstrafsachen jedoch nach dem Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat;
1. Halbsatzes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, [BGBl. Nr. 51/1991](#), in Verwaltungsstrafsachen jedoch nach dem Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat;
 2. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG nach dem Ort, an dem die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt begonnen wurde, wenn diese jedoch im Ausland ausgeübt wurde, danach, wo das ausübende Organ die Bundesgrenze überschritten hat;
 3. in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG nach dem Sitz der Behörde, deren Organ die Weisung erteilt hat;
 4. in den Fällen des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG nach dem Ort, an dem das Verhalten gesetzt wurde.

(3) Lässt sich die Zuständigkeit nicht gemäß Abs. 1 oder 2 bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

§ 3 Abs. 2 VwGVG verweist in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG auf die Bestimmungen des § 3 Z 1, 2 und 3 AVG mit Ausnahme des letzten Halbsatzes. Dementsprechend ist auch bei der Bestimmung der Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte, die im AVG getroffene Reihenfolge zu beachten. Für den Fall, dass die örtliche Zuständigkeit nicht gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 VwGVG bestimmt werden kann, ist das Landesverwaltungsgericht Wien gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG subsidiär zuständig.

Nach § 3 Z 1 AVG bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes, weshalb die örtliche Zuständigkeit in einem ersten Schritt nach der Lage des Gutes zu beurteilen ist. Welches „Gut“ damit gemeint ist, wird nun durch die „Sache“ definiert. Als Sache bzw. Prozessgegenstand ist grundsätzlich die Rechtssache anzusehen, die auch in der unteren Instanz zur Entscheidung vorlag (vgl. dazu Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 538).

Bereits zu § 66 Abs. 4 AVG und der dort entwickelten Figur der beschränkten Parteistellung von Nachbarn ist die Rechtssache eines Berufungsverfahrens bei

eben solchen Parteien – wie im gegenständlichen Fall – durch ihre Einwendungsbefugnis beschränkt (vgl. zB VwGH 7.8.2013, 2012/06/0142): „ Die Prüfungsbefugnis der Berufungsbehörde ist im Baubewilligungsverfahren bei der Berufung eines Nachbarn auf jene Fragen beschränkt, hinsichtlich derer dieser ein Mitspracherecht besitzt (vgl. das hg Erkenntnis vom 13.12.1990, 90/06/0128 ua.). Die Berufungsbehörde ist nicht berechtigt, aus Anlass der Berufung eines Nachbarn andere Fragen als Rechtsverletzungen des Nachbarn aufzugreifen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21.2.1984, 82/05/0158)“. Dieser Grundsatz wurde vom VwGH auch auf das neue verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren übertragen (vgl. zB VwGH vom 9.9.2015, Ra 2015/04/0012) : „Innerhalb des so eingeschränkten Prüfungsumfanges findet nochmals eine weitere Beschränkung insofern statt, als Parteibeschwerden iSd Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist“.

Das bedeutet in weiterer Folge, dass als der in § 3 Z 1 AVG angeführte Anknüpfungspunkt „Lage des Gutes“ die jeweilige Liegenschaft der einzelnen Beschwerdeführer anzusehen ist, da es aufgrund der beschränkten Parteistellung der Beschwerdeführer nur um die Beurteilung ihrer mit der Liegenschaft verbundenen öffentlich-rechtlichen Position gehen kann. Dies ist Konsequenz der Regelung des Starkstromwegerechts, nach der sich die Parteistellung aus dem Grundeigentum bzw. einer dinglichen Berechtigung ableitet. Die Beurteilung der einzelnen Beschwerden hat daher nur die darin geltend gemachten Einwendungen in Bezug auf das betreffende Grundstück zum Gegenstand.

Die einzelnen Beschwerden der 32 Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen könnten nach der Judikatur des VwGH somit in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit unterschiedliche rechtliche Schicksale haben und müssten an die jeweils zuständigen Verwaltungsgerichte in den Ländern weitergeleitet werden. Da im gegenständlichen Fall allerdings nur öffentlich-rechtliche Einwendungen in Bezug auf oberösterreichische Grundstücke geltend gemacht wurden, würde sich die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergeben, zu der man aber nur nach der fälschlichen Ablehnung der sachlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes käme.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass bei Ablehnung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG in Frage kommt. Nur der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass die Regelung des § 3 Abs. 3 VwGVG nicht der Lösung eines allfälligen Kompetenzkonfliktes zwischen Verwaltungsgerichten dient, dieser ist vielmehr als verfassungsrechtliche Frage vor dem VwGH oder VfGH zu klären. Die Formulierung des § 3 VwGVG erfolgte letztendlich in der nun vorliegenden Art und Weise, um einer „Kopflastigkeit“ der Bundeshauptstadt Wien bzw. der übergebürliehen Beanspruchung des Verwaltungsgerichtes Wien entgegenzuwirken (so Fister/Fuchs/Sachs, „Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren“, Taschenkommentar MANZ 1. Auflage zu § 3 VwGVG Anm. 12 und 13 (S. 66) und Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ Rz 1021, S. 533).

In Achtung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage der zu beachtenden Form, in der ein Ausspruch über die Unzuständigkeit seitens eines Verwaltungsgerichtes zu tätigen ist, wenn die Unzuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes zweifelhaft und nicht offenkundig ist (VwGH vom 24.6.2015, Ra 2015/04/0035; 18.2.2015, Ko 2015/03/0001), war die Entscheidung über das Nichtbestehen der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien in Form eines förmlichen Zurückweisungsbeschlusses wegen Unzuständigkeit zu treffen.

Unter einem wird gemäß § 6 AVG die vorliegende Beschwerde samt dem Akt der belangten Behörde dem Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet (zur Zulässigkeit dieser Vorgangsweise vgl. VwGH vom 18.2.2015, Ko 2015/03/0001).

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist zulässig, da es bislang keine verwaltungsgerichtliche Judikatur zur Frage der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Rahmen der Angelegenheiten der Erteilung von Bau- und Betriebsbewilligungen nach dem StWG 1968, die zweifelhaft ist, wie

sich schon aus der Verneinung der Zuständigkeit seitens des Bundesverwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes Wien ergibt, besteht.

HINWEIS

Da im gegenständlichen Fall ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht Wien vorliegt, besteht gemäß § 71 VwGG in Verbindung mit Art. 133 Abs. 1 Z 3 B-VG für die Parteien des Verfahrens auch das Recht zur Beantragung einer Entscheidung zur Frage der Zuständigkeit über die gegenständliche Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Gamauf-Boigner